



Richtlinie der Neuen Universitätsstiftung zur Vergabe von Brückenstipendien „STAY!“ und „Come and STAY!“

Allgemeines

Die Neue Universitätsstiftung Freiburg (NUS) wurde am 17.12.2007 als rechtsfähige Stiftung anerkannt. Aufgrund ihrer Satzung wurde sie als gemeinnützig anerkannt. Der Zweck der Stiftung ist an die Albert-Ludwigs-Universität gebunden und dient der Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung sowie der Völkerverständigung an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg. Der Stiftungszweck wird auch durch die Gewährung von Stipendien für hervorragende in- und ausländische Studierende verwirklicht.

Die NUS hat sich für die Vergabe von Brückenstipendien an hervorragende Post-Doktorandinnen („STAY!“ bzw. „Come and STAY!“) die nachfolgende Richtlinie gegeben.

1. Zweck der Förderung

Ziel der Vergabe der Brückenstipendien „STAY!“ und „Come and STAY!“ ist die Förderung von Nachwuchsforscherinnen mit qualifizierter Promotion (mindestens *magna cum laude*) oder eingereicherter Dissertation, welche sich für die weitere akademische Laufbahn entschieden haben.

Zur Förderung von Nachwuchsforscherinnen sollen Stipendien an hochqualifizierte weibliche wissenschaftliche Nachwuchskräfte der Albert-Ludwigs-Universität vergeben werden. Die Brückenstipendien STAY! und „Come and STAY!“ sollen geeigneten Nachwuchsforscherinnen den notwendigen Freiraum zum Verfassen eines Habilitations- oder Forschungsexposés oder eines Antrags auf Leitung einer Forschergruppe (sechs Monate) und anschließend zum Beantragen einer geeigneten Anschlussfinanzierung im wissenschaftlichen Bereich – Projektstellen, Forschungs- bzw. Habilitationsstipendien etc. – (weitere sechs Monate) ermöglichen.

2. Brückenstipendium „STAY!“

Das Brückenstipendium wird als Vollstipendium gewährt. Es richtet sich an herausragende Nachwuchsforscherinnen mit einer innovativen Skizze für ihr Habilitations- oder

Forschungsexposé oder für einen Antrag auf eine Forschergruppenleitung. Der Förderzeitraum beträgt zwölf Monate. Im Falle einer bereits abgeschlossenen Promotion sollte diese in der Regel nicht länger als zwölf Monate zurückliegen. Mindestkriterium für die Bewerbung ist eine eingereichte Dissertation.

Der monatliche Stipendienbetrag beträgt 1.800, --€ und wird pro Kind, für das die Stipendiatin einen Anspruch auf Kindergeld oder Kinderfreibetrag hat, auf Antrag um 300,-- €/Monat aufgestockt.

Jede STAY!-Stipendiatin erhält die Möglichkeit, in das Coaching-Programm für Nachwuchswissenschaftlerinnen der Universität aufgenommen zu werden.

Das Brückenstipendium wird zunächst für die Laufzeit von sechs Monaten bewilligt.

Der wissenschaftliche Beirat der Neuen Universitätsstiftung trifft, gegebenenfalls unter Hinzuziehung eines externen Gutachters oder einer externen Gutachterin, eine Vorauswahl der förderungswürdigen Wissenschaftlerinnen und legt seinen Vorschlag dem Vorstand der Neuen Universitätsstiftung Freiburg zur Entscheidung vor. Vor Ablauf der sechs Monate berichtet die Stipendiatin schriftlich über den Fortschritt ihres Habilitations- oder Forschungsexposés oder des Exposés für den Antrag auf Leitung einer Forschergruppe an den Betreuer oder die Betreuerin. Bei einer positiven Beurteilung des Exposés durch den Betreuer oder die Betreuerin kann die Verlängerung des Stipendiums um sechs Monate unter Vorlage des Habilitationsexposés und einer schriftlichen Beurteilung des Betreuers oder der Betreuerin bei der Stiftungsverwaltung beantragt werden. Über die Verlängerung des Stipendiums entscheidet der Stiftungsvorstand, ggf. im Umlaufverfahren.

Das Stipendium endet vorzeitig zu dem Zeitpunkt, zu dem der Stipendiatin Mittel aus einer anderen Finanzierungsquelle zugehen, ansonsten mit Ablauf des zwölften Fördermonats.

3. Brückenstipendium „Come and STAY!“ für Nachwuchsforscherinnen mit einem Auslandsaufenthalt im Anschluss an die Promotion

Zusätzlich zu diesem allen Fakultäten offenstehenden Stipendienprogramm „STAY!“ bietet die Neue Universitätsstiftung Freiburg für Nachwuchsforscherinnen, die im Anschluss an ihre Promotion eine wissenschaftliche Tätigkeit im Ausland aufgenommen haben und ihr nächstes wissenschaftliches Vorhaben (Habilitationsprojekt, Forschungsprojekt, Forschergruppenleitung) an der Universität Freiburg realisieren möchten, das Brückenstipendium „Come and STAY!“ an.

Darüber hinaus gelten die Vorgaben von Ziff. 2 insoweit, als sich das wissenschaftliche Vorhaben an der Universität Freiburg unmittelbar an das im Ausland absolvierte Postdoktorat anschließen muss.

4. Voraussetzungen für die Vergabe eines Brückenstipendiums „STAY!“ bzw. „Come and STAY!“

Folgende Unterlagen müssen (in einfacher Ausfertigung) vorgelegt werden:

- a. Überdurchschnittliche Studien- und Prüfungsleistungen
- b. Skizze für das Forschungs- oder Habilitationsexposé oder den Antrag auf Leitung einer Forschergruppe, Arbeits- und Zeitplan (maximal fünf Seiten): kurze Skizzierung von Problemstellung, Stand der Forschung und Lösungsansatz; Arbeits- und Zeitplan inkl. Angaben über Anmeldung bzw. Beginn der Habilitationsschrift oder des Forschungsvorhabens oder der geplanten Projektgruppenleitung

- c. Motivationsschreiben, das die Relevanz des wissenschaftlichen Vorhabens für die Berufs- und Karriereplanung darlegt (maximal zwei Seiten)
- d. Gutachten des betreuenden Dozenten oder der betreuenden Dozentin (maximal zwei Seiten)
- e. Erklärung der jeweiligen Fakultät der Universität Freiburg zur Bereitschaft, die Antragstellerin aufzunehmen. Die jeweilige Fakultät muss versichern, dass ein für die vorgesehenen Arbeiten räumlich und apparativ ausreichend ausgestatteter Arbeitsplatz zur Verfügung steht.
- f. Tabellarischer Lebenslauf
- g. Kopien:
 - a. Abiturzeugnis oder Nachweis der Hochschulreife
 - b. Sämtliche Hochschulzeugnisse (z. B. Zwischenprüfung, Vordiplom, Bachelor, Master, Magister, Diplom, Promotion)
- h. Betreuungszusage eines Wissenschaftlers oder einer Wissenschaftlerin der Universität Freiburg
- i. Sofern die Promotion bereits abgeschlossen ist, sollte die mündliche Prüfung in der Regel nicht länger als zwölf Monate zurückliegen. Dies gilt nicht für die Bewerberinnen für das Brückenstipendium „Come and STAY!“ (Ziff. 3)
- j. Im Falle eines noch nicht abgeschlossenen Promotionsverfahrens muss der Nachweis über eine bereits eingereichte Dissertation vorgelegt werden
- k. Erklärung, dass das Vorhaben nicht zeitgleich durch anderweitige Geldzuwendungen aus Stiftungen oder Fördereinrichtungen finanziert wird
- l. Schriftliche Einwilligung in die Weitergabe der eingereichten Unterlagen an den wissenschaftlichen Beirat der Neuen Universitätsstiftung Freiburg

5. Art der Förderung

Die Brückenstipendien werden als Zuschüsse gewährt. Sie werden nicht von einer Gegenleistung abhängig gemacht. Ein Arbeits- oder Dienstverhältnis wird damit nicht begründet. Das Brückenstipendium stellt kein Entgelt im Sinne des § 14 Sozialgesetzbuch, Teil IV, dar.

Ein Anspruch auf Gewährung eines Brückenstipendiums besteht nicht, auch wenn die genannten Voraussetzungen erfüllt werden. Bei einem vorzeitigen Abbruch des geförderten Vorhabens wird die Zahlung eingestellt. Bis dahin geleistete Zuschüsse werden nicht zurückgefordert. Soweit Mittel noch nach dem Abbruchzeitraum ausbezahlt werden, werden diese zurückgefordert.

6. Antragsverfahren

Die zu vergebenden Brückenstipendien werden in der Regel öffentlich ausgeschrieben. Der Antrag auf Bewilligung eines Brückenstipendiums ist bei der Stiftungsverwaltung der Neuen Universitätsstiftung Freiburg einzureichen.

Eine Vorauswahl der förderwürdigen Antragstellerinnen mit einer Reihung wird durch den wissenschaftlichen Beirat der Neuen Universitätsstiftung Freiburg vorgenommen. Auf Vorschlag des wissenschaftlichen Beirats der Neuen Universitätsstiftung Freiburg entscheidet der Stiftungsvorstand über die Vergabe der Stipendien.

Grundlage für die Auswahl kann neben der Auswertung der schriftlichen Unterlagen auch ein persönliches Gespräch sein.

Der Erhalt der Bewilligung des Brückenstipendiums und die Einhaltung der damit verbundenen Auflagen und Bedingungen sind durch die Stipendiatin schriftlich zu erklären.

7. Eigene Einkünfte und Erwerbstätigkeit

a. Erzielt die Stipendiatin während der Laufzeit des Stipendiums eigene Einkünfte, hat sie dies der zuständigen Einrichtung anzuzeigen und gegebenenfalls nachzuweisen. Eine Erwerbstätigkeit im Umfang von insgesamt bis zu 40 Stunden im Monat als wissenschaftliche Hilfskraft oder Wissenschaftliche Mitarbeiterin ist unschädlich. Die Erwerbstätigkeit darf in keinem unmittelbaren Zusammenhang zu dem durch das Stipendium geförderten Vorhaben stehen.

b. Eigene Einkünfte bis zu einem Betrag von 750,00 € netto monatlich werden nicht auf die Stipendienzahlung angerechnet. Grundlage für die Berechnung ist das jeweilige durchschnittliche Jahreseinkommen im Bewilligungszeitraum. Das monatliche Stipendium wird im Fall von Einkünften, die über 750,00 € netto monatlich liegen, um den zwölften Teil des anrechenbaren Jahreseinkommens gekürzt. Als Jahreseinkommen gilt die Summe der positiven Einkünfte im Sinne von § 2 Abs. 1 und 2 Einkommensteuergesetz, vermindert um die festgesetzte Einkommensteuer, die Kirchensteuer, den Solidaritätszuschlag und um die steuerlich anerkannten Vorsorgeaufwendungen für das maßgebliche Kalenderjahr. Als Einkommen gelten ferner Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe nach dem SGB III.

8. Berichtspflicht/Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

Die Stipendiatin verpflichtet sich zur Beachtung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis. Auf die Vorgaben der Ordnung der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg zur Sicherung der Redlichkeit in der Wissenschaft vom 10. Juni 2011 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 42, Nr. 38, S. 395-399), zuletzt geändert am 20. November 2014 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 45, Nr. 86, Seite 653) wird hingewiesen.

Nach Auslaufen des „STAY!“- oder des „Come and STAY!“-Stipendiums ist in einem Abschlussbericht über die Forschungsarbeit sowie über die Erfahrungen mit dem „STAY!“- oder „Come and STAY!“-Stipendium zu berichten. Auch bei einer Beendigung des Förderverhältnisses vor Ablauf der zwölf Monate berichtet die Stipendiatin schriftlich über die Gründe und die Art der gegebenenfalls stattdessen aufgenommenen Tätigkeit an die Stiftungsverwaltung der Neuen Universitätsstiftung Freiburg.

Bei Veröffentlichungen ist auf die Förderung durch ein „STAY!“- oder „Come and STAY!“-Stipendium der Neuen Universitätsstiftung Freiburg hinzuweisen.

9. Datenschutz

Die zur Bearbeitung und Begutachtung des Stipendienantrags erhobenen Daten werden von der Universität und der Neuen Universitätsstiftung Freiburg gespeichert, verarbeitet und an die Mitglieder der an der Auswahl beteiligten Gremien weitergegeben. Die Vorgaben des Datenschutzes werden beachtet.

10. Widerruf, Rückforderung

Die Neue Universitätsstiftung Freiburg behält sich das Recht vor, die Bewilligung des Brückenstipendiums ganz oder teilweise zu widerrufen und einen Ersatzanspruch geltend zu machen, soweit:

- die Bewilligung durch unrichtige Angaben erwirkt wurde,

- die Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt worden sind,
- die Mittel nicht zweckentsprechend verwendet worden sind,
- wichtige Gründe Anlass dazu geben, dass der Stipendienzweck nicht erfüllt werden kann, weil die Eigenleistung der Stipendiatin hierfür nicht mehr ausreicht.

11. Wirksamwerden

Diese Richtlinie wird mit Beschluss des Stiftungsvorstands vom 26.07.2016 und der Zustimmung des Finanzamts am 22.09.2016 verbindlich.